

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Juni

1982

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	105	Versorgungsrente der VBL bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung	110
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	106	Landeskantoren	110
<b>Bekanntmachungen:</b>		Steuerfreie Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG	110
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Denzlingen	110	Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 a EStG	111
Errichtung einer Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Schönbrunn	110	Betriebsstätte nach § 41 Abs. 2 EStG (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle als Betriebsstätte)	111
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Walldürn mit Sitz in Hardheim	110	Friedenswochen 1982	111
		<b>Berichtigung:</b>	
		Siegelordnung vom 20. 4. 1982	112

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Bernd Bartilla in Willstätt zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden,

Pfarrer Albert Schechter in Freiburg, z. Z. beurlaubt, zum Pfarrer in Schluchsee.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Christiane Auffarth in Asbach zur Pfarrerin daselbst,

Pfarrvikar Winfried Oelschlegel in Mannheim (Johannespfarre) zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Hermann Schuller in Singen a. H. zum Pfarrer der Philippusgemeinde in Mannheim-Käfertal nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden.

### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Klaus-Martin Bender in Karlsruhe zum Leiter des Amtes für Missionarische Dienste der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe mit der Amtsbezeichnung Kirchenrat (der Pfarrer Bender erteilte Dienstauftrag als Landeskirchlicher Beauftragter für außerkirchliche Gemeinschaften und Weltanschauungsfragen bleibt weiterhin bestehen),

Pfarrerinnen Hilde Bitz in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle IV in Mannheim,

Religionslehrer Pfarrvikar Michael Dietze in Bretten (Melanchthon-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrvikar Hans-Wilhelm Koopmann in Rinklingen zum hauptamtlichen Religionslehrer am Technischen Gymnasium sowie an der Klosterschule U.L. Frau in Offenburg als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Gerda Kunkel in Schwetzingen (Hebel-Gymnasium) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Aufgenommen unter die Pfarrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidatin Marie-Luise Fischer in Mannheim, die im Frühjahr 1982 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

#### Eingesetzt:

Pfarrvikarin Marie-Luise Fischer als Pfarrvikarin in Mannheim (Gethsemanepfarrei).

#### Beurlaubt auf Antrag:

(gemäß § 37 Abs. 1 PfdGes.):

Pfarrerinnen Ruth Kopsa in Berwangen.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag

(gemäß § 86 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz):

Kirchenrat Dr. jur. Reinhard Wever in Karlsruhe (Leiter des Amtes für Missionarische Dienste der Evang. Landeskirche in Baden) auf 1. 7. 1982.

#### Gestorben:

Religionslehrer Pfarrer i. W. Johann Barber, zuletzt in Tauberbischofsheim (Mathias-Grünwald-Gymnasium und Wirtschaftsgymnasium), am 3. 11. 1981,

Pfarrer i. R. Oskar Blankenhorn, zuletzt in Renchen, am 6. 5. 1982.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Freiburg, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (Pfarrstelle I des Gruppenamtes), Kirchenbezirk Freiburg

In der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde (einer der 17 Teilgemeinden Freiburgs) besteht entsprechend dem kirchlichen Gesetz vom 6. 4. 1978 (GVBl. S. 90) ein Gruppenamt. Zwei Theologen arbeiten mit einer Sozialarbeiterin für den Arbeitsbereich Diakonie und Erwachsenenbildung sowie einem päd. techn. Mitarbeiter gleichberechtigt in der Gemeindeleitung zusammen. Der Ältestenkreis hat sich für die Beibehaltung des Gruppenamtes entschieden, da sich die Arbeitsform über viele Jahre bewährt hat.

Zum 1. Juni 1982 wird wegen Wechsels eines der bisherigen Stelleninhaber eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit der Offenheit für neue Arbeitsformen gesucht.

Seit ihrem Bestehen weiß sich die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde einer kooperativen, ökumenischen, gesellschaftsdiakonischen Gemeindekonzeption verpflichtet.

Die Entwicklung des Neubaugebietes (16 000 Einwohner auf rd. 1 qkm, 80 % sozialer Wohnungsbau, Siedlung für Landfahrer und Sintis) hat bewirkt, daß in folgenden Zentren ökumenisch gearbeitet wird:

Das evang. Gemeindezentrum (mit Gottesdienstraum und Kapelle) wird zugleich als Jugendzentrum betrieben. Die offene Jugendarbeit wird vom Diakonieverein e. V. getragen.

Im kath. Gemeindehaus wurde die Erwachsenenbegegnungsstätte errichtet. Beide Einrichtungen werden von der Stadt mitfinanziert. Das ökumenische Altenwerk arbeitet in den Räumen der Arbeiterwohlfahrt.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde hat rd. 6 000 Gemeindeglieder, ohne Aufteilung von Seelsorgebezirken. Die Grundfunktionen der Pfarrer werden im Wechsel wahrgenommen. Die Spezialfunktionen werden in Absprache mit dem Ältestenkreis je nach Begabung, Ausbildung und Notwendigkeit verteilt.

Die Gestaltung der Gemeindegliederarbeit geschieht u. a. durch die wöchentliche Dienstbesprechung des Gruppenamtes, durch regelmäßige Treffen mit dem Kath. Pfarrteam und mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Eine 5-Zimmer-Wohnung mit Garten wird frei. Kindertagesstätte, Grundschule und Evang. Fachhochschule liegen in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums.

#### Karlsruhe, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle (etwa 3 700 Gemeindeglieder) wird zum Schuljahrsbeginn 1982/83 frei.

Das Pfarrhaus ist an die Lutherkirche angebaut. Die Wohnung (ca. 210 qm) hat 7 Zimmer, Küche, Bad, WC, Balkon zum ca. 300 qm großen Garten. Sie liegt im 1. Obergeschoß. Dazu gehört eine Garage. Im Erdgeschoß sind die Gemeinderäume sowie ein Studierzimmer und das Pfarrbüro. Im 2. Obergeschoß sind zwei Privatwohnungen.

Die Gottesdienste werden für die beiden Gemeinden an der Lutherkirche (Luther- und Gottesauerpfarre gemeinsam) im Wechsel der beiden Pfarrer gehalten: Ein Hauptgottesdienst mit Kindergottesdienst (nach der Eingangsliturgie im Gemeindegottesdienst), in den Sommermonaten zusätzlich ein Frühgottesdienst. Der

Pfarrer hat 6 Stunden Religionsunterricht zu geben, der Gemeindevikar erteilt ebenfalls 6 Stunden.

Zur Lutherpfarre gehören auch die evangelischen Bewohner des Städt. Alters- und Pflegeheims Klosterweg 1 (z. Z. durch einen Prädikanten versorgt) und des katholischen St.-Anna-Altersheims (14-tägig Andacht, seelsorgerliche Betreuung). Die Verwaltungsarbeit ist dadurch erleichtert, daß ein beträchtlicher Teil durch das Gemeindeamt der Kirchengemeinde Karlsruhe geschieht.

Der gesamte Aufgabenbereich des Gemeindepfarrers wird hier nicht im einzelnen aufgeführt, da er sich aus dem Amtsverständnis ergibt.

Ein bewährter Gemeindevikar, 10 Älteste, ein hauptamtlicher Kirchendiener und zahlreiche Mitarbeiter stehen dem Pfarrer zur Seite. Zwei Teilzeitsekretärinnen arbeiten im Wechsel im Büro wöchentlich insgesamt 12 Stunden. Die verschiedenen Kreise (Frauen-, Männer-, Jugend-, Jungscharkreise, Hausbibelkreis, Kirchenchor, Posaunenchor und Werk- und Bastelgruppen) werden vom Gemeindevikar und anderen Mitarbeitern geleitet. Zwei nebenamtliche Organisten (davon einer Chorleiter) teilen sich in die musikalische Arbeit.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der eigene Erfahrungen und Zielsetzungen in die Zusammenarbeit einbringt. Da die Pfarrstelle der Gottesauerpfarrerei zum 1. 8. 1982 neu besetzt wird, ist die Gelegenheit zum gemeinsamen Neubeginn des bisher gepflegten Zusammenwirkens beider Gemeinden besonders günstig.

Erwünscht ist auch die Bereitschaft zur Übernahme ökumenischer Aufgaben.

#### **Mannheim-Feudenheim, Epiphaniaspfarrerei, Kirchenbezirk Mannheim**

Die Pfarrstelle wird zum 1. 7. 1982 frei.

Die Pfarrgemeinde umfaßt 3823 Gemeindeglieder. Ein modernes Gemeindezentrum mit Gemeindehaus, Kirche und Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

#### **Rinklingen, Kirchenbezirk Bretten**

Die Pfarrstelle Rinklingen wird durch Versetzung des bisher mit der Verwaltung beauftragten Pfarrvikars zum 16. 8. 1982 frei.

Der zur Stadt Bretten gehörende Ort Rinklingen zählt ca. 1600 Einwohner, davon sind ca. 900 evangelisch. Gottesdienst und Kindergottesdienst werden sonntäglich in der im Ortskern liegenden evang. Kirche gehalten. Alle Schularten sind in der ca. 1,5 km entfernten Kernstadt Bretten durch öffentliche Verkehrsmittel gut zu erreichen. Ein junger Kirchengemeinderat ist zu reger Mitarbeit bereit.

In der Gemeinde gibt es einen evang. Kirchen- und einen evang. Posaunenchor. In der Jugendarbeit warten (durch berufsbedingten Abgang der Leiter) 3 Jugendgruppen auf den Neuaufbau eines Mitarbeiterkreises. Interessierte Helfer sind vorhanden. Auch für den Kindergottesdienst sind Mitarbeiter da.

Ein Bibelkreis, der in der Regel von einem AB-Prediger gehalten wird, freut sich auf die Mitarbeit des Ortsgeistlichen. Ein Frauenkreis kommt in der Winterzeit von Oktober bis Ende April 14-tägig zusammen.

Rinklingen ist seit Jahren Zuzugsgebiet von jungen Familien. Eine integrierende Gemeindegliederarbeit von Alteingesessenen und Neuzugezogenen wäre deshalb wünschenswert.

Ein sehr geräumiges Pfarrhaus mit großem Hof, Nebengebäude, Wiese und Obstgarten steht zur Verfügung. Der evangelische Kindergarten im Ort wird derzeit renoviert und um einen dritten Gruppenraum erweitert.

Die Gemeinde ist dem Rechnungsamt angeschlossen.

#### **Steinen, Pfarrstellen I und II, Kirchenbezirk Schopfheim**

Die Evang. Kirchengemeinde Steinen umfaßt das Gebiet von Steinen, Hägelberg, Höllstein und Hüsing. Zur Kirchengemeinde gehören 4600 Gemeindeglieder.

In der Evang. Kirchengemeinde Steinen wird zum 1. 9. 1982 eine zweite Pfarrstelle errichtet. Für jede der beiden Pfarrstellen wird ein Pfarrer gesucht.

Die Pfarrstelle I umfaßt einen Teil Steinens und Hägelberg, rund 2300 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle II umfaßt einen Teil Steinens, Höllstein und Hüsing, rund 2300 Gemeindeglieder.

Jeder Pfarrer hat seine Pfarrgemeinde als Seelsorgebezirk. Die Gottesdienste sollen in gegenseitigem Kanzeltausch gehalten werden.

Für die Arbeit der Kirchengemeinde stehen Kirchen in Steinen, Höllstein und Hüsing zur Verfügung. In Hägelberg findet der Gottesdienst im christlichen Seelsorgeheim „Haus Frieden“ statt. Das Evang. Gemeindehaus in Steinen ist der Treffpunkt für die verschiedenen Gruppen der Gemeinde. Für den Ortsteil Höllstein soll ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen gebaut werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter sind die Pfarramtssekretärin, der Kirchendiener und der Gemeindevikar, der für die Kinder- und Jugendarbeit und den Besuchsdienst der Gemeinde verantwortlich ist. Außerdem sind viele ehrenamtliche Mitarbeiter in den verschiedenen Gruppen tätig (Organisten, Kantorei, Frauenarbeit, Altenarbeit, Hauskreise, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendarbeit).

Zur Kirchengemeinde gehört ein evang. Kindergarten mit drei Gruppen und sechs Mitarbeitern. Die Krankenpflege ist der Evang. Sozialstation Schopfheim angeschlossen, Krankenpflegevereine unterstützen die Kirchengemeinde in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Evang. Kirchengemeinde ist dem Evang. Rechnungsamt Lörrach angeschlossen.

Die Evang. Kirchengemeinde pflegt gute Kontakte zur örtlichen Evang. Allianz. Auch besteht eine gute Zusammenarbeit mit der A.B.-Gemeinschaft, mit der Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge e. V. in Hägelberg (Haus Frieden) und der Evang. Luth. Freikirche in Steinen.

Die Evang. Kirchengemeinde Steinen wünscht sich zwei Pfarrer, die bereit sind, in einer Kirchengemeinde gut zusammenzuarbeiten und offen sind für eine Gemeinde, in der es gilt, Gewachsenes zu pflegen und neue Akzente zu setzen. Die Evang. Kirchengemeinde erhofft sich biblisch ausgerichtete Seelsorge und Hilfestellung zur praktischen Nachfolge Jesu.

In Steinen sind zwei Pfarrwohnungen und Dienst-räume vorhanden.

Am Ort befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule, Gymnasien in Schopfheim und Lörrach.

Jeder Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

#### **Todtmoos, Kirchenbezirk Hochrhein**

Todtmoos ist ein heilklimatischer Sommer- und Winterkurort in landschaftlich reizvoller Lage im Hochschwarzwald (700 bis 1200 m). Der Ort zeichnet sich durch schneereiche Winter aus. Der starke Fremdenverkehr (400 000 Übernachtungen pro Jahr) prägt das Leben in der Gemeinde mit. In der Gemeinde leben 400 Evangelische, dazu sind 250 Gemeindeglieder mit 2. Wohnsitz mit zu betreuen. Trotz der 13 Ortsteile konzentriert sich das Gemeindeleben auf den Hauptort.

Das großzügig gebaute Pfarrhaus neben der Kirche ist in gutem Zustand; im Erdgeschoß sind Gemeindegemeinschaftssaal und Amtszimmer. Das Haus hat Öl- und Holz-Zentralheizung. Die Kirche, erbaut 1955, hat 120 Sitzplätze und ein Orgelpositiv.

Grund- und Hauptschule ist im Ort, Gymnasien in Schönau und St. Blasien (17 km, Busverbindung).

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der, neben der Seelsorge an Einheimischen, vielfältige Formen der Seelsorge an Kur- und Feriengästen entwickeln kann. Die Betreuung der wenigen Jugendlichen hat hohen Stellenwert. Der Pfarrer sollte theologisch verantwortlich und weltoffen predigen, da sich gezeigt hat, daß die Gottesdienste in der Kurseelsorge ein hohes Gewicht haben.

#### **Walldürn, Pfarrstelle II mit Sitz in Hardheim, Kirchenbezirk Adelsheim**

In der Evang. Kirchengemeinde Walldürn wird mit Wirkung vom 1. 9. 1982 eine 2. Pfarrstelle mit Sitz in Hardheim errichtet. Hardheim gehörte bis jetzt zu der Pfarrei Walldürn, die mit der Zurrücksetzung des bisherigen Stelleninhabers nach Erreichung der Altersgrenze zum 1. 9. 1982 frei wird.

Die Gemeinde Hardheim (279 m) liegt, umgeben von wald- und wildreichen Fluren, an der B 27, 45 km von Würzburg entfernt. Es ist eine Garnisonsstadt, wodurch ihre Struktur mitgeprägt wird.

In Hardheim ist sonntäglicher Gottesdienst in eigener Kirche (1956 erbaut). An die Kirche angebaut ist ein kleiner Gemeinderaum. Hardheim ist eine Diasporagemeinde, die Gesamteinwohnerzahl beträgt 6650, davon 650 Evangelische. Zur katholischen Gemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Zu Hardheim soll der Nebenort Höpfingen gehören mit 100 Evangelischen. Dort ist Gottesdienst in größeren Abständen.

Mit dem Pfarrdienst in Hardheim ist ein Bezirksdienst sowie ein Religionsunterrichtsdeputat am Wirtschaftsgymnasium und an der Wirtschaftsschule Walldürn (10 km entfernt) verbunden. Nähere Auskunft erteilt das Dekanat. Die Zahl der Religionsunterrichtsstunden ist von der Übernahme eines Bezirksdienstes abhängig.

Schulmöglichkeiten: Grund-, Haupt- und Realschule in Hardheim. Wirtschaftsschule und Wirtschaftsgymnasium in Walldürn. Gymnasien in Buchen, Amorbach und Tauberbischofsheim. Zu den Schulorten bestehen gute Busverbindungen.

Wohnung: Die Anmietung einer Dienstwohnung ist vorgesehen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

#### **Rosenberg, Kirchenbezirk Adelsheim**

Im landschaftlich schönen Bauland liegt die Kirchengemeinde Rosenberg mit rund 700 Gemeindegliedern (ca. 10 km von der Autobahn Würzburg - Heilbronn entfernt). Die Pfarrstelle wird zum 1. 11. 1982 frei. Das Pfarrhaus (erbaut 1901) wurde im letzten Jahr renoviert und isoliert; es entspricht den heutigen Ansprüchen (Zentralheizung mit Zweistoffbrenner, 300 l Nachtstromboiler).

Grundschule, Rathaus und Pfarrhaus bilden den Ortskern. Hauptschule, Realschule und Gymnasium mit Orientierungsstufe befinden sich in Osterburken, ca. 7 km von Rosenberg entfernt. Gute Bus- und Bahnverbindungen sind vorhanden.

Mit zu verwalten ist die selbständige Kirchengemeinde Sindolsheim mit rund 525 Gemeindegliedern. Kirchen und Gemeindehäuser sind in beiden Orten in gutem Zustand.

Jeweils ein Kindergarten (in Rosenberg mit zwei Gruppen) gehören zu den Gemeindeeinrichtungen.

Beide Kirchengemeinden sind der Sozialstation Adelsheim angeschlossen.

Gottesdienst ist sonntäglich in beiden Kirchen zu halten.

Der Kindergottesdienst wird von Mitarbeitern durchgeführt.

Frauenarbeit gehört zum festen Bestandteil der Gemeinden. Im Winterhalbjahr trifft sich ein Bibelkreis; Männerabende sind gut besucht. In Rosenberg besteht ein aktiver Kirchen- und Posaunenchor, in Sindolsheim eine Flötengruppe.

Die Jugend beider Gemeinden versammelt sich als eine Gruppe in Form eines offenen Jugendkreises und als Jugendbibelkreis. Beide Gruppen werden von der Jugend selbst mitgestaltet und getragen.

Zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderäten besteht ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis, ebenso gut ist die Verbindung zum Rathaus und zur katholischen Gemeinde.

An einem gemeindenahen Seelsorgedienst des Pfarrers ist dem Kirchengemeinderat in beiden Gemeinden sehr gelegen.

Mit dem Pfarrdienst in Rosenberg ist ein Bezirksdienst verbunden. Nähere Auskunft erteilt das Dekanat.

Die Zahl der zu erteilenden Religionsunterrichts-Stunden hängt von der Übernahme eines Bezirksdienstes ab.

---

Besetzung dieser Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

**Bewerbungen** sind innerhalb 5 Wochen an das Sekretariat des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Rathausgasse 5 in 6983 Kreuzwertheim, mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten. Gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**b) Nochmalige Ausschreibung**  
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Mannheim, Pfarrstelle II der Oberen Pfarrei an der Konkordienkirche, Kirchenbezirk Mannheim**

Die Pfarrstelle wird zum Schuljahresbeginn 1982/83 frei.

Die Konkordienkirche ist eine traditionsreiche Kirche in der Innenstadt Mannheims. Die Pfarrstelle Konkordienkirche Obere Pfarrei I hat der Dekan des Kirchenbezirks Mannheim inne. Hier ausgeschrieben ist die Gemeindepfarrstelle Konkordienkirche Obere Pfarrei II, die die Quadrate L bis Q mit ca. 2 600 Gemeindegliedern umfaßt. Im Gebiet der Oberen Pfarrei befinden sich zwei große Alters- und Pflegeheime.

Der Predigtendienst geschieht im Wechsel mit dem Pfarrer der Unteren Pfarrei.

Die Ältestenkreise der beiden Pfarreien tagen gemeinsam und arbeiten eng zusammen.

An der Konkordienkirche sind ein hauptamtlicher A-Kantor und ein hauptamtlicher Kirchendiener tätig. Ein aktiver Mitarbeiterkreis unterstützt die Gemeindearbeit. Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin halbtags. Die Diakonissenstation ist in die Sozialstation Mannheim-Mitte eingegliedert. Der Kindergarten in T 6, 36 wurde zum Modellkindergarten erklärt.

Die Gemeindekreise verstehen sich als Kreise beider Konkordienkirchen. Die aufstrebende Kantorei konnte sich im Musikleben Mannheims besondere Anerkennung verschaffen.

Die geräumige Pfarrwohnung (Fahrstuhl) und das separate Pfarramt befinden sich in einem mehrgeschossigen Neubau (1974), in dessen Erdgeschoß ein Gemeindegemeinschaftssaal samt Nebenräumen untergebracht sind.

Garage im Untergeschoß.

Gewünscht wird ein Pfarrer, den eine im Evangelium begründete Glaubenshaltung mit Aufgeschlossenheit für die Fragen unserer Zeit verbindet und der sich den vielseitigen Aufgaben der Seelsorge in der Großstadt zu stellen bereit ist. Der Ältestenkreis erwartet, daß der Bewerber den Predigtendienst als besonderen Schwerpunkt seiner Arbeit ansieht. Seit Jahren wird die Gemeindearbeit an der Konkordienkirche funktional aufgeteilt. Deshalb wird es für unerlässlich gehalten, daß der Bewerber zu einer intensiven und brüderlichen Zusammenarbeit mit dem Dekan und dem Pfarrer der Unteren Pfarrei bereit ist.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

---

Besetzung dieser Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

---

Eine Vorsprache bei dem für die jeweils ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **28. Juli 1982** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **14. Juli 1982** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Pfarrstelle Rosenberg beim Sekretariat des Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg in Kreuzwertheim eingegangen sein.

## Bekanntmachungen

OKR 21. 5. 1982  
Az. 11/21-2625

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle  
in der Evang. Kirchengemeinde Denzlingen**

In der Evang. Kirchengemeinde Denzlingen wird durch Teilung der bisherigen Pfarrgemeinde mit Wirkung vom 1. Juni 1982 eine 2. Pfarrstelle (Nordpfarrei) errichtet. Die bisherige Pfarrgemeinde führt den Namen „Südpfarrei“.

OKR 1. 6. 1982  
Az. 11/21-2827

**Errichtung einer Pfarrstelle  
in der Evang. Kirchengemeinde Schönbrunn**

In der Evang. Kirchengemeinde Schönbrunn wird mit Wirkung vom 1. September 1982 eine Pfarrstelle errichtet, deren Dienstbezirk die Pfarrsitzgemeinde mit dem Ortsteil Unter allemühl und die Filialkirchengemeinde Moosbrunn umfaßt.

Der Dienstbezirk der Pfarrstelle Haag umfaßt ab diesem Zeitpunkt die Pfarrsitzgemeinde und die Filialkirchengemeinde Schwanheim.

OKR 26. 5. 1982  
Az. 11/21-2744

**Errichtung einer 2. Pfarrstelle  
in der Evang. Kirchengemeinde Walldürn mit Sitz  
in Hardheim**

In der Evang. Kirchengemeinde Walldürn wird mit Wirkung vom 1. September 1982 eine 2. Pfarrstelle mit Sitz in Hardheim errichtet. Der Dienstbezirk umfaßt die Pfarrsitzgemeinde mit den Ortsteilen Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Rütschdorf, Schweinberg und Vollmersdorf sowie den kirchl. Nebenort Höpfingen und den Ortsteil Steinfurt der Stadt Kilsheim.

OKR 2. 6. 1982  
Az. 21/5452

**Versorgungsrente der VBL  
bei vorzeitigem Ausscheiden  
aus der Pflichtversicherung**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. 3. 1982 (GVBl. S. 84) in gleichem Betreff geben wir von dem Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 7. 5. 1982 AZ: P 7500 - 30/81/Sch Kenntnis, wonach Nr. 2.2 des Rundschreibens vom 8. 2. 1982 AZ: P 7500 - 30/81/Sch gegenstandslos geworden und aufgehoben ist.

„In Nr. 2.2 des o.g. Rundschreibens wurde darauf hingewiesen, daß nach einem Beschluß des Verbands der Deutschen Rentenversicherungsträger (VDR) die Voraussetzungen für den Bezug des vorgezogenen und flexiblen Altersruhegeldes frühestens mit Ablauf des Zeitraums erfüllt sind, für den die Urlaubsabgeltung gezahlt wird. Für die Zusatzversorgung habe dies die Auswirkung, daß in solchen Fällen bei Eintritt des Versicherungsfalles keine Pflichtversicherung und somit kein Anspruch auf Versorgungsrente besteht (§ 37 Abs. 1 der Satzung).

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat gegen den genannten Beschluß repliziert. Sie vertritt die Auffassung, daß die fiktive Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses nur beitragsrechtliche, im übrigen aber keine weitergehenden Auswirkungen habe. Nach erneuter Beratung im zuständigen Fachausschuß des VDR im Monat April 1982 haben sich die Landesversicherungsanstalten im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise dem Vorgehen der BfA angeschlossen. Damit ist gewährleistet, daß die im o.g. Rundschreiben aufgezeigten Folgen nicht eintreten. Nr. 2.2 des Rundschreibens ist dadurch gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.“

Wir weisen darauf hin, daß Nr. 2.1 des ministeriellen Rundschreibens und die Hinweise in den letzten vier Absätzen unserer Bekanntmachung vom 17. 3. 1982 (GVBl. S. 84) weiterhin gelten und zu beachten sind.

OKR 29. 4. 1982  
Az. 23/401

**Landeskantoren**

Bezirkskantor Hermann Schäffer, Mannheim, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1982 zum Landeskantor für den Kirchenkreis Nordbaden berufen.

Der bisherige Landeskantor für Nordbaden, Prof. Erich Hübner in Heidelberg, scheidet zum gleichen Zeitpunkt aus seinem Amt aus.

Landeskantor Prof. Martin-Gotthard Schneider in Freiburg übernimmt ab 1. 5. 1982 die Aufgabe des geschäftsführenden Landeskantors für drei Jahre.

OKR 16. 4. 1982  
Az. 57/831

**Steuerfreie Aufwands-  
entschädigung für neben-  
berufliche Tätigkeiten nach  
§ 3 Nr. 26 EStG**

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 25. März 1981 (GVBl. Nr. 5/81 S. 30) und 18. Sept. 1981 (GVBl. Nr. 12/81 S. 99) können nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe folgende Tätigkeiten als vergleichbare Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26 EStG angesehen und damit steuerbegünstigt behandelt werden:

- a) Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst;
- b) Jugend- und Freizeitleiter, soweit erzieherisch oder ausbilderisch (Lieder einüben, Spieleanleitung, Gitarrenunterricht, Andacht etc.) tätig;
- c) Religionsunterricht im Nebenamt (nicht bei Dienstobliegenheit!).

Es bestehen seitens der OFD Karlsruhe keine Bedenken, die Befreiungsvorschrift auf die Aufwandsentschädigung der Arbeitsgemeinschaftsleiter, wie z. B. in der Erwachsenenbildung, auszudehnen.

Maßgebend ist in allen Fällen, daß es sich auch tatsächlich um eine nebenberufliche Tätigkeit im steuerlichen Sinne handelt.

Von der vorgenannten allgemeinen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG möchte die OFD die Tätigkeiten

- a) als Aushilfskraft im Kindergarten
- b) als Alten- und Krankenbetreuer

nicht erfaßt sehen. Da es hierbei ausschließlich auf die objektive Betrachtung dieser Tätigkeiten ankommt, sind im Zweifelsfalle die jeweils zuständigen Finanzämter im Rahmen der Steuererklärungen für die Anerkennung der Steuerbefreiung zuständig.

Ansonsten sind der ZGASSt bzw. der anweisenden Stelle die Steuerbefreiungstatbestände (z. B. Organist und Chorleiter zu je 50 %) mitzuteilen. Um eine mehrfache Steuerbefreiung zu vermeiden, hat sich der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer eine Bestätigung erteilen zu lassen, daß die Steuerbefreiung noch nicht bzw. noch nicht voll berücksichtigt wurde. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto (bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle — ZGASSt — oder Arbeitgeber) zu nehmen.

Bei Anwendung der Pauschalierung der Lohnsteuer bleibt die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG sowohl für die Feststellung, ob die in § 40 a EStG bezeichneten Grenzen eingehalten sind, als auch für die Lohnsteuererhebung außer Betracht. Der Vorwegabzug der steuerfreien Aufwandsentschädigung kann dabei zu einer günstigeren Behandlung bei der Pauschalierung der Lohnsteuer führen, da sich der maßgebende Stundenlohn nunmehr aus dem geminderten Betrag errechnet.

**Beispiel:** Chorleiter 30 Std. 514 DM mtl., durchschnittlicher Stundenlohn 17,10 DM. Anwendung der Pauschalierung wäre ohne Verzicht auf den Spitzenbetrag nicht möglich. Nach Abzug des monatsanteiligen Aufwands von 200 DM verbleiben noch 314 DM; der sich ergebende Stundenlohn beträgt nunmehr (314 : 30 =) 10,40 DM. Da nun der Stundenlohn unter 12,— DM liegt, kann ohne Verzicht auf den Spitzenbetrag pauschaliert werden.

OKR 16. 4. 1982  
Az. 57/831

**Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 a EStG**

Mit dem Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. 12. 1981 wurde u. a. im Einkommensteuergesetz die Bestimmung über die Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte (§ 40 a EStG) neu gefaßt.

Danach ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer nur noch dann möglich, wenn dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung vorliegt.

Die erforderliche Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für jeweils ein Kalenderjahr von der örtlich zuständigen Gemeinde, die auch für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte zuständig wäre, ausgestellt. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn für das beantragte Kalenderjahr noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Die Bescheinigung ist während des Dienstverhältnisses beim Arbeitgeber aufzubewahren. Sie wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. auf Antrag mit den entsprechenden Eintragungen dem Arbeitnehmer zurückgegeben.

Der in Betracht kommende Personenkreis ist — soweit noch nicht geschehen — auf diese Änderung hinzuweisen. Die Bescheinigungen sind dem Arbeitgeber bzw. der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle — ZGASSt — Karlsruhe umgehend vorzulegen.

OKR 16. 4. 1982  
Az. 57/831

**Betriebsstätte nach § 41 Abs. 2 EStG  
hier: Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) als Betriebsstätte**

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) Karlsruhe gilt für alle ihr angeschlossenen Rechtsträger (Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen) als einheitliche Betriebsstätte nach § 41 Abs. 2 EStG. Das bedeutet, daß die ZGASSt gegenüber der Finanzverwaltung für die ordnungsgemäße Versteuerung der im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerverhältnis gewährten Vergütungen und Vorteile aller Personalfälle, die bei den angeschlossenen Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen anstehen, verantwortlich ist. Der Finanzverwaltung müssen daher im Rahmen ihrer steuerlichen Außenprüfungen alle aus dem Arbeitnehmerverhältnis hervorgerufenen, steuerrelevanten Sachverhalte innerhalb der ZGASSt Karlsruhe erkennbar sein. Insbesondere ist die ZGASSt seitens der ihr angeschlossenen Rechtsträger über die im Rahmen des Arbeitnehmerverhältnisses gewährten Sachaufwendungen (pauschale Kostenerstattungen für Fahrtkosten, Telefongebühren, Kleidergeld sowie Mietzuschüsse etc.) oder Sachzuwendungen (kostenfreie Wohnung — auch an Hausmeister, Kirchendiener etc. —, Verpflegung etc.) zu unterrichten. Die Finanzverwaltung wird die Einhaltung dieser Verpflichtung bei der Lohnsteueraußenprüfung durch Kontrollmitteilungen an die örtlichen Finanzämter überwachen.

Zur Vermeidung von Nachbesteuerungsfällen und im Interesse eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Verwaltungsablaufs werden die der ZGASSt angeschlossenen Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen bzw. Mitteilungen der ZGASSt spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zukommen zu lassen.

OKR 11. 5. 82  
Az. 75/8

**Friedenswochen 1982**

Der Rat der EKD empfiehlt den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland für Friedenswochen im Jahr 1982 den Zeitraum vom 7. November (drittletzter Sonntag im Kirchenjahr) bis zum 17. November (Buß- und Betttag) vorzusehen.

Der Ev. Oberkirchenrat gibt diese Empfehlung an die Gemeinden weiter mit der Bitte, bei der Durchführung der Friedenswoche möglichst alle Gruppen zu beteiligen.

**Berichtigung**

In der Siegelordnung vom 20. April 1982, GVBl. S. 101, müssen § 2 Abs. 1 Buchstabe c und § 4 Abs. 1 richtig lauten:

**§ 2 Abs. 1 Buchstabe c:**

für die Landeskirche der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat,

**§ 4 Abs. 1:**

Für die Gestaltung und Herstellung der Siegel gelten die Richtlinien vom 8. Juni 1971 (GVBl. S. 147).